

## **Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung**

[Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 27.11.2019  
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten  
im Finanzdienstleistungssektor]

**PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn  
Aktiengesellschaft - VVaG -**

**Stand: 01.02.2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.) Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>2.) Allgemeine Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken .....</b>	<b>3</b>
<b>3.) Strategie zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4.) Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik.....</b>	<b>5</b>
<b>5.) Gültigkeit.....</b>	<b>5</b>

## 1.) Präambel

Die PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG - (PENSIONSKASSE) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Als eine solche Einrichtung unterliegt sie u.a. auch der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, kurz SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation).

Dies hat zur Folge, dass die PENSIONSKASSE sowohl in ihrer Rolle als Träger eines Altersversorgungssystems als auch als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet ist, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet und in Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. Aus Sicht der PENSIONSKASSE kann hierbei eine im Rahmen der regulatorischen Transparenzanforderungen gewollte Unterscheidung zwischen Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene und Produktebene nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sämtliche Investitionsentscheidungen einzig der Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen dienen und keine sonstigen Geschäfte zu einem sonstigen Unternehmenszweck erfolgen, erscheint eine solche Unterscheidung auch nicht als zielführend. Zudem ist aufgrund der Größe der PENSIONSKASSE sowie der damit zusammenhängenden Struktur eine Trennung in differenzierte Prozesse kaum möglich.

Die PENSIONSKASSE misst der Einbindung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Sie fühlt sich den Zielen nachhaltigen Handelns sowohl im Rahmen ihrer Kapitalanlagen als auch ihres sonstigen Wirkens verbunden. Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerten ökologischer oder sozialer Aspekte des Altersversorgungssystems im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung dar.

## 2.) Allgemeine Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die PENSIONSKASSE versteht es als Chance und als Verpflichtung Ihren Mitgliedern sowie den beteiligten Unternehmen gegenüber Aspekte einer nachhaltigen Kapitalanlage in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen. Daher gehört es zu den grundsätzlichen Zielen der Geschäftsstrategie der PENSIONSKASSE, Environmental Social Governance-Kriterien (ESG) bei allen unternehmerischen und insbesondere

bei Anlageentscheidungen in ihren Überlegungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet beispielsweise, dass im Rahmen des Auswahlprozesses einer Neuanlage solche Produkte bevorzugt werden, die bei gleichem oder nahezu gleichem Chancen-/Risikoverhältnis ‚ESG-Kriterien‘ berücksichtigen. Als Mindestanforderung wird von der PENSIONSKASSE vorausgesetzt, dass das ‚UN-Übereinkommen über Streumunition‘ von allen Geschäftspartnern und im Rahmen von Kapitalanlagen respektiert wird. Alle von der PENSIONSKASSE vergebenen Mandate werden von Fondsmanagern / Vermögensverwaltern betreut, die einen ESG-Katalog erstellt haben oder einen entsprechenden ESG-Filter anwenden.

Zudem wurde die Identifizierung sowie die Bewertung von ESG-Risiken in Anlehnung an das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement und die Risikoprozesse eingebettet. Wir vertreten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass ESG-Risiken auf verschiedene der bereits benannten Risiken zusätzlich bzw. verstärkend wirken. Diese hier auftretenden neuen Einflüsse werden deshalb nicht separat beobachtet, sondern gemeinsam mit bereits betrachteten Faktoren bewertet.

Das weitere Vorgehen der PENSIONSKASSE in Hinblick auf den Umgang mit ESG-Themen wird von uns konkretisiert werden, nachdem eine noch ausstehende BaFin-Taxonomie und entsprechende sonstige Vorgaben veröffentlicht wurden.

### **3.) Strategie zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Die PENSIONSKASSE ist bemüht, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Sinne des Artikel 4 der Offenlegungsverordnung zu vermeiden. Um dies in der Praxis umzusetzen, verfügt jeder für die Kasse tätig/mandatierte Vermögensverwalter über entsprechende ESG-Richtlinien. Da die technischen Regulierungsstandards (RTS) gemäß Artikel 4 Abs. 6 und 7 der Offenlegungsverordnung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Veröffentlichung noch nicht final vorliegen, können insoweit aber momentan keine weiterreichenden Schritte vorgenommen bzw. Aussagen hierüber getroffen werden.

#### **4.) Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik**

Die Vergütung der Mitarbeiter der PENSIONSKASSE einschließlich des Vorstands sowie der Schlüsselfunktionen setzt sich in der Regel aus fixen und in Einzelfällen variablen Bestandteilen sowie gegebenenfalls aus Zusatzleistungen zusammen. Die Festlegung variabler Bestandteile der Vergütung erfolgt anhand qualitativer oder auch quantitativer Leistungsziele.

Die Vergütungspolitik der PENSIONSKASSE setzt keinerlei Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Die entsprechenden Organe der PENSIONSKASSE stellen sicher, dass keine Vergütungsstrukturen entstehen, die entsprechende Fehlanreize schaffen.

#### **5.) Gültigkeit**

Das Dokument ‚Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung‘ tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.